

ein Formmangel oder ein anderer Nichtigkeitsgrund gefunden wird. Es kann dann durchaus sein, daß ein Treueversprechen zweier Christen, das ehrlich vor Gott gegeben worden ist, in dem konkreten Fall wegen eines Formmangels nicht mehr von der Bedeutung ist, die es in einem anderen Fall hat. Aus solchen Grenzfällen erkennt man, daß hier zumindest eine Spannung besteht zwischen schon und noch nicht, in der das Evangelium nicht verkürzt werden darf, aber gleichzeitig auch die Bedingungen der Möglichkeit zur Erfüllung in dieser realen, noch gebrochenen Welt deutlich gemacht werden müssen.

HK: Wie läßt sich der Gefahr begegnen, daß durch den sicher berechtigten Hinweis auf diese bleibende Spannung dann doch der Anspruch des Evangeliums irgendwie verkürzt wird?

Böckle: Indem wir letztlich und entscheidend auf die Kraft des Glaubens verweisen. Glauben aber heißt für den Christen: an Gottes Liebe zu jedem Menschen glauben. Glauben, daß auch jeder von uns, auch ich selbst, von ihm angenommen und geliebt bin. Das ist das Evangelium, das der Sittlichkeit von innen her den Weg weist.

Dokumentation

Anfragen zur Familienpolitik

Eine Erklärung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken

Aus Anlaß des Bundestagswahlkampfes 1980 hat das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) „Anfragen“ an die im Bundestag vertretenen Parteien gerichtet. Das am 14. Juli in München veröffentlichte Papier, in dem eine Reihe früherer Äußerungen zur Familienpolitik zusammengefaßt und auf Fragen aktueller familienpolitischer Auseinandersetzung zugespitzt werden, behandelt vor allem Fragen des Familienlastenausgleichs, des Familienrechts und den Komplex Familie-Schule. Hier der Wortlaut.

Die Familie gerät zunehmend schärfer ins Blickfeld der Öffentlichkeit. Ihren Fragen und Problemen, ihren Freuden und Leiden wird wieder mehr Beachtung geschenkt. Die Parteien haben darauf reagiert und beteiligen sich an dieser Diskussion; sie haben ihre Vorstellungen über die Familie und die Familienpolitik in programmatischen Aussagen niedergelegt. Die Familienpolitik insgesamt hat einen höheren Stellenwert im Gesamtbereich der Politik erhalten, sie ist zu einem zentralen Feld der Auseinandersetzungen zwischen den Parteien geworden. Dennoch bleiben wirksame Maßnahmen für eine Verbesserung der Situation der Familie noch weitgehend aus.

Das Zentralkomitee beteiligt sich an der derzeitigen Auseinandersetzung, weil die Sorge um die Familie eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben der katholischen Laienarbeit ist. Zu diesem Zweck haben wir wichtige Aussagen und Beschlüsse, die wir in den letzten Jahren über Ehe und Familie veröffentlicht haben, zusammengestellt und mit Anfragen an Politiker und Parteien verknüpft. Mit diesen Aussagen sollen den Vertretern der Räte des Laienapostolats, den Vertretern der katholischen Verbände sowie allen Mitgliedern des Zentralkomitees

Unterlagen an die Hand gegeben werden, damit sie sich an den Auseinandersetzungen für eine wirksamere Familienpolitik beteiligen können. Da alle Parteien die Bedeutung der Familie unterstreichen, gilt es genau deren Aussagen und Antworten anzusehen und ihnen weitere Fragen zu stellen. Dies muß bei politischen Entscheidungen gewichtet und berücksichtigt werden. Nur eine Familienpolitik, die ihr Ziel darin sieht, die Familie als Ganzes zu schützen und zu fördern, bietet ein solides Fundament für die künftige Entwicklung unserer Gesellschaft. Ohne intakte Familien haben Gesellschaft und Staat keine Zukunft.

1. Der Rang der Familie in Gesellschaft und Staat

Ehe und Familie sind älter als der Staat; sie sind Grundformen menschlichen Zusammenlebens. Unser Grundgesetz versteht unter der Familie die auf der Ehe gegründete natürliche Lebensgemeinschaft von Eltern und Kindern. Diese natürliche Lebensgemeinschaft ist Richtmaß und Grundlage unserer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung. Da Ehe und Familie Gesellschaft und Staat vorgegeben sind, dürfen sie in ihrer Existenz weder durch den Staat noch durch die Gesellschaft zur Disposition gestellt werden.

Die Familie ist nach wie vor für die personale Entfaltung des Menschen unverzichtbar und unersetzbar. Elementare soziale Einstellungen und Verhaltensweisen des Umgangs der Geschlechter und der Generationen werden hier erprobt und eingeübt. Liebe, Geborgenheit und Vertrauen

werden erfahren, Rücksichtnahme und Verantwortung werden erlernt. In der Familie erleben die Kinder auch, daß Konflikte selbstverständlich sind und überwunden werden können.

Diese für die Gesellschaft unersetzbare Bedeutung der Familie wird heute in mancher Hinsicht bestritten. Das zeigt sich beispielsweise an den Versuchen, jedwede Form des Zusammenlebens als Familie anzuerkennen, das Leben der Familie in Funktionen zu zerlegen und die Familienmitglieder nur noch als Träger von beliebig ersetzbaren Rollen zu sehen. Die Auswirkungen einer solchen Denkweise werden auch in der Politik spürbar. So hat es nicht an Vorstößen gefehlt, eine Reihe von Aufgaben der Familie auf andere Einrichtungen zu verlagern mit dem Ziel, die Familie als eine überflüssige Einrichtung erscheinen zu lassen. Nicht zuletzt gefährden Gesetze, die Rechte und Pflichten einzelner Familienmitglieder zu Lasten der Familiengemeinschaft überbetonen, Einheit, Bedeutung und Leistungsfähigkeit der Familie.

Dieser Gefahr muß eine Familienpolitik begegnen, die die Familie als Institution und deren besonderen Schutz durch die Verfassung anerkennt. Eine solche Familienpolitik stärkt die personale Lebensgemeinschaft von Eltern und Kindern, sie schützt die Rechte der Familie und fördert ihre eigenen Gestaltungskräfte. Diese Familienpolitik muß insbesondere auch zu Konsequenzen in der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik führen.

Alle familienpolitischen Maßnahmen müssen auch auf dem Hintergrund unserer Bevölkerungsentwicklung gesehen werden. Durch die konsequente Weiterentwicklung einer systematischen Familienpolitik wird mittelbar auch ein notwendiger Beitrag geleistet für eine ausgeglichene Struktur und Entwicklung der Bevölkerung. Anlaß zur Sorge gibt die durch den rapiden Geburtenrückgang verursachte Veränderung im Altersaufbau unserer Bevölkerung. Das kann langfristig nicht ohne soziale und ökonomische Auswirkungen auf Gesellschaft und Staat bleiben. Diese Auswirkungen werden z. B. unmittelbar in der gesetzlichen Rentenversicherung spürbar, wenn die weiter steigenden Belastungen von immer weniger Beitragszahlern getragen werden müssen. Voraussetzungen und Folgen der gegenwärtigen Bevölkerungsentwicklung müssen daher heute in Staat, Gesellschaft und Kirche unbefangen diskutiert werden.

- Ist für Sie die Ehe grundsätzlich Voraussetzung für die Familie?
- Erkennen Sie jede Form des Zusammenlebens von Erwachsenen mit Kindern als Familie an?
- Sehen Sie eine Gefahr für die Familie in Gesetzen, die jeweils nur Rechte und Pflichten einzelner Familienmitglieder festlegen?
- Teilen Sie unsere Auffassung, daß bei Wiedereintritt in das Erwerbsleben nach jahrelanger Tätigkeit in der Familie alle Hilfen geboten werden müssen, damit ein beruflicher Abstieg verhindert wird?
- Halten Sie familienpolitische Maßnahmen für notwendig, die den Willen zum Kind stärken?

2. Die Familie in der Rechtspolitik

Eherecht

Heute wird der Inhalt des staatlichen Eherechts wesentlich vom neuen Scheidungsrecht bestimmt. Durch die Einführung der einseitigen Kündbarkeit (sie ergibt sich daraus, daß nach dreijähriger Trennung unwiderlegbar die unheilbare Zerrüttung der Ehe unterstellt wird) wirkt das neue Ehescheidungsrecht auf die bestehenden Ehen zurück und berührt so mittelbar die Situation aller Familien. Zwar steht die „lebenslange Ehe“ als Ziel im Gesetzestext; praktisch geht aber das Ehescheidungsrecht von der „Ehe auf Zeit“ aus.

Das Gesetz räumt jedem Ehepartner die Möglichkeit ein, die Ehe einseitig aufzukündigen, wenn nur bestimmte Trennungsfristen abgelaufen sind. Bei der Scheidung spielen die Gründe, die zur Scheidung führten, keine Rolle mehr. Der Ehepartner, der in erster Linie die Ehe zerstört hat, kann sogar noch auf Kosten des anderen Ehepartners, der an der Ehe festhalten will, für sich wirtschaftliche Vorteile erstreiten. Dies zerstört das Vertrauen der Eheleute in den Bestand der Ehe und fördert eine Tendenz, auf Heirat zu verzichten. Wirtschaftliche Gesichtspunkte bekommen beim Eingehen und bei der Auflösung einer Ehe ein unangemessenes Übergewicht über sittlich-moralische Gesichtspunkte. So sind auch viele Mütter nicht mehr bereit, auf eine Berufstätigkeit zu verzichten, weil sie nicht in wirtschaftliche Abhängigkeit vom Ehemann geraten wollen.

Im Scheidungsverfahren müssen verhaltensbezogene Gesichtspunkte, die zur Ehescheidung geführt haben, ausgeklammert werden. Diese werden häufig aber wieder herangezogen, wenn über das Sorgerecht für die Kinder eine Entscheidung herbeigeführt werden muß. Dies wirkt sich auf die Kinder, die durch Trennung der Eltern und Scheidung ohnehin schon stark belastet werden, nachteilig aus.

- Halten Sie die einseitige Aufkündbarkeit der Ehe für eine gerechte Lösung?
- Halten Sie die Rückwirkung des neuen Ehescheidungsrechts auf die Ehen, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesreform geschlossen wurden, für gerecht?
- Halten Sie es für richtig, durch das neue Scheidungsrecht die Ehefrauen in die außerhäusliche Berufstätigkeit zu drängen?
- Halten Sie es für gerecht, daß die Versorgungsansprüche der Ehepartner grundsätzlich ohne Berücksichtigung des persönlichen Verschuldens am Scheitern der Ehe schematisch aufgeteilt werden?

Elterliches Sorgerecht

Das elterliche Sorgerecht dient der Entwicklung des Kindes zu einer selbständigen, verantwortlich handelnden Person. Erziehung und Bildung der Persönlichkeit sollen das Kind in die Lage versetzen, sein Leben zu gestalten und zu meistern und den Dienst in der Familie, am Nächsten und in der Gesellschaft zu erfüllen. Nicht zuletzt soll

das Kind befähigt werden, selbst einmal die Aufgaben als Vater oder Mutter zu übernehmen. Dies erfordert von den Eltern die Bereitschaft, das Kind schrittweise zur Eigenständigkeit und Verantwortung hinzuführen. Die Eltern haben damit dem Kind gegenüber die Pflicht und dem Staat gegenüber das Recht, als Treuhänder das Kindesrecht wahrzunehmen.

Die pflichtgemäße Ausübung des elterlichen Sorgerechts setzt die Freiheit in der Bestimmung von Erziehungsziel und Erziehungsstil voraus, solange diese Freiheit nicht mißbraucht wird. Das in § 1626 Abs. 2 BGB fixierte gesetzliche Leitbild ist – so wertvoll ein solches Leitbild in der pädagogischen Arbeit auch sein mag – verfassungsrechtlich bedenklich. Hier wird erstmals ein bestimmter Erziehungsstil rechtsverbindlich verordnet. Damit wird der elterliche Erziehungsstil als gesetzlich regelbar betrachtet. Im Interesse der Kinder sind Eingriffe Dritter und auch staatlicher Stellen in Pflege und Erziehung der Kinder abzuwehren, solange die Eltern nicht selbst nachweisbar das Wohl der Kinder durch Mißbrauch des Sorgerechts gefährden.

- Teilen Sie unsere Auffassung, daß die Erziehung der Kinder in der Familie allein Recht und Pflicht der Eltern ist?
- Sind Sie der Ansicht, daß der Staat die Erziehungsinhalte den Eltern gesetzlich vorschreiben kann?
- Darf der Erziehungsstil den Eltern vom Staat vorgeschrieben werden?

Jugendhilferecht

Die Vorlage der Bundesregierung für ein neues Jugendhilfegesetz hat die Tendenz erkennen lassen, die von Fachkräften geleistete Jugendhilfe stärker zu fördern als die Erziehung in der Familie. Damit wird die Liebe und gegenseitige Zuwendung der Eltern zu ihren Kindern sowie der Familienzusammenhalt als wesentliche Grundlage für die Erziehung nicht ausreichend beachtet. Der Entwurf stellt die staatliche oder öffentliche Jugendhilfe neben das Elternhaus, neben die Familie. Das gefährdet das Elternrecht, wie es sich aus Art. 6, Abs. 2, GG, ergibt. In diesem Zusammenhang muß darüber hinaus nochmals eingehend überprüft werden, ob die vorgesehenen großen Summen für Personal- und Sachkosten fachlicher Jugendhilfe nicht zu einem beachtlichen Teil besser für unmittelbare Hilfen zur Stärkung der Familien und ihrer Erziehungskraft eingesetzt werden sollten.

Es muß gewährleistet bleiben, daß Jugendhilfe weiterhin durch freie Verbände und Einrichtungen geleistet wird. Nur durch einen Vorrang freier Träger in der Jugendhilfe, die unterschiedlichen Wertvorstellungen verpflichtet sind, wird sichergestellt, daß die Erziehung in der Familie im Bedarfsfall Hilfe erfährt, die von gleichen Wertvorstellungen ausgeht.

- Halten Sie die von Fachkräften geleistete Jugendhilfe generell für besser als die Erziehung in der Familie?
- Soll in Zukunft die Jugendhilfe auch dann stärker gefördert werden, wenn das zu Lasten einer Förderung der Familie geht?

- Sind Sie mit uns der Ansicht, daß Jugendhilfe auch weiterhin vorrangig durch freie Verbände und Einrichtungen geleistet werden muß?

3. Das Lebensrecht der Ungeborenen – § 218 StGB

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Uuteil vom 25. Februar 1975 die sogenannte Fristenlösung verworfen, da sie mit dem Grundgesetz unvereinbar sei. In der daraufhin vorgenommenen Neuformulierung hat der Gesetzgeber festgelegt, daß der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verboten ist. Liegen jedoch bestimmte Ausnahmetatbestände (Indikationen) vor, verzichtet der Gesetzgeber auf eine Strafandrohung. Als einer dieser Ausnahmetatbestände wird vom Gesetzgeber die sogenannte soziale oder Notlagenindikation (§ 218a, Abs. 2, Nr. 3 StGB) angesehen. Der Gesetzestext, der diese Indikation umschreibt, ist so weit gefaßt, daß sich aus ihm keine eingrenzenden Maßstäbe für die Bestimmung einer sozialen Notlage ergeben. Zu Recht sind deshalb im strafrechtlichen Schrifttum verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden, die in der Notlagenindikation eine „verkappte Fristenlösung“ sehen.

Im Jahre 1979 sind von 82.800 Schwangerschaftsabbrüchen 71 Prozent mit dieser Notlagenindikation begründet worden. Die deutschen Bischöfe und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken sehen in diesem Tatbestand ihre immer wieder vorgetragenen Warnungen vor der Untauglichkeit dieses Gesetzes, „Leben wirksam zu schützen“, bestätigt; Bischöfe und Zentralkomitee haben zugleich betont, daß sie sich mit der Neuregelung des § 218 StGB nicht abfinden werden.

- Sind Sie mit uns der Überzeugung, daß das Lebensrecht des ungeborenen Kindes in unserem Land nicht hinreichend geschützt ist?
- Stimmen Sie unserer Meinung zu, daß es ein unerhörtes Ärgernis ist, wenn man heute glaubt, soziale Notlagen durch Abtreibung statt durch geeignete Hilfen beheben zu können?
- Teilen Sie unsere Meinung, daß es keinen Rechtsanspruch auf Abtreibung geben kann?
- Können Ihrer Meinung nach Ärzte und die Träger von Krankenhäusern verpflichtet werden, an einer Abtreibung mitzuwirken?
- Halten Sie es für zumutbar, daß jeder Versicherte durch seine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung die Kosten für Abtreibungen, die nicht medizinisch notwendig sind, finanzieren muß?

4. Familien- und Gesellschaftspolitik

In den vergangenen Jahren wurde die Alterssicherung vorrangig ausgebaut. Das hat seinen Grund in der einseitig vorherrschenden Zwei-Generationen-Betrachtung (Beitrags- bzw. Steuerzahler einerseits und Rentner bzw. Pen-

sionäre andererseits). Dadurch wurde der Zusammenhang zwischen dem Familienlastenausgleich und der Alterssicherung nicht genügend gesehen; sie wurden als unzusammenhängende Teilbereiche mit je eigener Sachgesetzlichkeit im System unserer Sozialordnung behandelt. Die Sozialpolitik muß in Zukunft aber stärker beachten, daß die erwerbstätige Generation nicht nur über Steuern und Beiträge für die Alterssicherung aufkommt, sondern auch für die nachwachsende Generation zu sorgen hat.

Diese Belastungen sind seit Jahren ständig gestiegen, insbesondere für diejenigen Erwerbstätigen, die mehrere Kinder aufziehen. Erwerbstätige ohne Kinder brauchen diese Belastungen nicht zu tragen, sie können zusätzlich eine bessere Alterssicherung aufbauen. Familien mit Kindern wurde durch finanzielle Hilfen nicht in genügendem Maße Entlastung zuteil. Daher muß in Zukunft eine ausgewogene Aufbringung und Verteilung der Erziehungskosten für die nachfolgende Generation und der Lasten für die aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Generation erfolgen.

Dies macht eine Neuorientierung der Sozialpolitik erforderlich. Sie muß den Zusammenhang der drei Generationen deutlich berücksichtigen und beachten, daß die finanziellen Ausgleichssysteme zwischen der arbeitenden und der nicht mehr arbeitenden Generation und damit insbesondere das Prinzip der dynamischen Rente auf Dauer nur funktionieren können, wenn den Familien Mut gemacht wird, auch mehreren Kindern das Leben zu schenken.

Kindergeld

Eltern haben unabhängig von der Höhe ihres Einkommens Anspruch auf Kindergeld, bis die Kinder wirtschaftlich selbständig werden. Mit dem Kindergeld will der Staat einen Teil der finanziellen Lasten, die Eltern durch ihre Kinder entstehen, ausgleichen. Die Ausgleichswirkung des Kindergeldes ist jedoch immer noch unzureichend. Deshalb muß es verbessert werden.

Damit die Leistungen des Kindergeldes dem sozial-kulturellen Mindestbedarf auch in Zukunft entsprechen, ist ihre regelmäßige Anpassung – wie bei den Leistungen der Alterssicherung üblich – vorzusehen. Das gleiche gilt für die Kinderzuschüsse im Rentenrecht, weil sonst ein zunehmender Teil der Frührentner mit Familie auf die Sozialhilfe angewiesen sind.

- Unterstützen Sie die Forderung, daß das Kindergeld auch zukünftig unabhängig von der Einkommenshöhe der Eltern gewährt wird und zu dynamisieren ist?
- Unterstützen Sie die Forderung, daß der Maßstab für die Höhe des Kindergeldes der tatsächliche Aufwand für Kinder sein muß?

Wiedereinführung von Kinderfreibeträgen

Die wirtschaftliche Belastung von Familien mit Kindern wird im gegenwärtigen Steuerrecht nicht angemessen berücksichtigt. Es kann nicht mehr länger hingenommen werden, daß bei gleichen Einkommensverhältnissen Fa-

milien mit Kindern steuerlich genauso behandelt werden wie Einkommensbezieher ohne Kinder, obwohl ihre Lebensbedingungen erheblich voneinander abweichen. Dies widerspricht dem Grundsatz der gerechten Besteuerung. Diese Ungleichheit wird auch nicht durch das Kindergeld ausgeglichen – ein Gesichtspunkt, der bei der Neuordnung des Kindergeldes im Jahre 1975 außer acht gelassen wurde.

Neben der erforderlichen Anhebung des Kindergeldes ist die Wiedereinführung von Steuerfreibeträgen für Kinder notwendig. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob es nicht auch andere Methoden (Familiensplitting) gibt, wie Kinder bei der Berechnung der Lohn- und Einkommensteuer berücksichtigt werden können. Die Wiedereinführung von Kinderfreibeträgen im Steuerrecht bringt Steuerpolitik und Familienpolitik in den gesellschaftspolitisch notwendigen Zusammenhang.

- Muß Ihrer Meinung nach die größere wirtschaftliche Belastung der Familie mit Kindern in der Steuerpolitik berücksichtigt werden?
- Unterstützen Sie die Wiedereinführung eines Kinderfreibetrages von einheitlich DM 1200.– je Kind und Jahr?

Erziehungsgeld

Kinder in den ersten Lebensjahren brauchen dringend ständige und liebevolle Zuwendung, wenn möglich durch die Mutter. Die Erziehung in der Familie eröffnet den Kindern die besten Chancen, ihr Leben zu meistern. Fehlt diese Voraussetzung, können alle Anstrengungen im Kindergarten, in der Schule und in der Hochschule dies nicht mehr wesentlich korrigieren. Die Erziehung in der Familie hilft auch, frühkindliche Fehlentwicklungen zu vermeiden, die für die Gesellschaft sonst kostenaufwendige Folgewirkungen haben können.

Mütter oder Väter, die nicht einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen, um sich ganz der Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu widmen, haben keine Möglichkeit, das Familieneinkommen durch ein zweites Erwerbseinkommen aufzubessern. Darüber hinaus haben sie nicht die Möglichkeit, einen eigenen Anspruch auf die gesetzliche Alterssicherung zu erwerben. Die gesellschaftliche Anerkennung der unersetzbaren Erziehungsleistung erfordert die Einführung eines Erziehungsgeldes zusätzlich zum Kindergeld und den Kinderfreibeträgen.

Das Erziehungsgeld muß unabhängig davon gewährt werden, ob der berechtigte Elternteil vorher erwerbstätig war oder nicht. Die Gesetzesinitiative des Bundesrates zur Einführung eines „Familiengeldes“ für die ersten sechs Monate eines Kindes wäre der erste Schritt auf dem Weg für ein Erziehungsgeld. Sie ist vor allem dazu geeignet, die ungerechtfertigte Benachteiligung der nicht vom Mutterschaftsurlaub begünstigten Frauen abzubauen.

- Halten Sie es für gerecht, daß bei der Geburt eines Kindes nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs zur Zeit nur den Müttern ein Mutterschaftsgeld (bis zu 750.– DM monatlich) zugute kommt, die vor der Geburt einer

versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind?

- Treten Sie darüber hinaus für die Gewährung eines angemessenen Erziehungsgeldes ein, das zusätzlich zum Kindergeld und den Kinderfreibeträgen für die ersten drei Jahre ausgezahlt werden soll – unabhängig davon, ob ein Elternteil vorher erwerbstätig war?
- Sind Sie für eine Ausweitung des Erziehungsgeldes, sofern mehrere Kinder versorgt werden müssen?

Familien- und Familiengründungsdarlehen

Mit der Geburt oder Adoption eines Kindes entstehen dem jungen Familienhaushalt häufig Kosten, die er nur schwer aufbringen kann. Nicht selten ist eine größere Wohnung nötig. Um diese kurzfristig auftretenden zusätzlichen Belastungen des familiären Budgets in erträglichen Grenzen zu halten, sind die Familien- und Familiengründungsdarlehen, die sich bereits in einigen Bundesländern bewährt haben, überall einzuführen und auszubauen.

- Treten Sie dafür ein, daß für junge Familien zinsgünstige Darlehen in allen Bundesländern bereitgestellt werden?
- Treten Sie dafür ein, daß mit wachsender Kinderzahl die Rückzahlungsverpflichtungen gemindert werden.

Anerkennung der Erziehungsleistung im Rentenrecht

Das gegenwärtige System unserer Sozialversicherung ermöglicht es nur Erwerbstätigen, einen eigenen Anspruch auf die gesetzliche Alterssicherung zu erwerben. Mütter oder Väter, die wegen der Pflege und Erziehung ihrer Kinder es vorziehen, nicht einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit nachzugehen, werden dadurch benachteiligt. Sie müssen diesen schwerwiegenden Nachteil auf sich nehmen, obwohl ihre Erziehungsleistung von größter Bedeutung und zugleich eine wichtige Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit dieses Systems ist. Daher sollte angestrebt werden, Zeiten der Kindererziehung den Pflichtbeitragszeiten bei der späteren Rente gleichzusetzen und dies auch rückwirkend anzuerkennen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber den Auftrag erteilt, bis 1984 die Gesetzliche Rentenversicherung neu zu ordnen. Bei der Verwirklichung dieses Auftrages sollte der Vorschlag, Zeiten der Kindererziehung in der Alterssicherung anzuerkennen, aufgegriffen werden. Die Anerkennung der Erziehungszeiten ist ein wichtiger Schritt für die Aufwertung der erzieherischen Bedeutung der Familie.

- Sind Sie bereit, bei der Neuordnung der gesetzlichen Rentenversicherung die Zeiten der Kindererziehung und Pflichtbeitragszeiten bei der späteren Rente gleichzusetzen und auch rückwirkend anzuerkennen?
- Wie viele Jahre pro Kind sollen bei der Berechnung der künftigen Rente berücksichtigt werden?
- Halten Sie es für richtig, daß Fragen der Alterssicherung in Zukunft nur noch im Zusammenhang mit dem Fami-

lienlastenausgleich ausgewogen geregelt werden können?

5. Familie und Schule

Die in der Bildungstheorie entwickelten Vorstellungen, Fragen der Bildung und Ausbildung seien von beruflichen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten losgelöst zu betrachten, sind wirklichkeitsfremd. Die Bildungspolitik muß die natürlichen Begabungs- und Neigungsunterschiede der jungen Menschen beachten und hierauf ihr Angebot in breiter Ausfächerung der Qualifikationen richten, um unterschiedliche Startchancen besser ausgleichen zu können.

Eltern sind die erstverantwortlichen Erzieher ihrer Kinder. Schule hat daher das Erziehungsrecht der Eltern in größtmöglichem Umfang zu beachten. Sie vertrauen einen Teil ihres Erziehungsauftrages der Schule an, ohne dabei auf die Wahrnehmung ihrer Erziehungsrechte zu verzichten. Eltern treten damit in ein partnerschaftliches Verhältnis mit dem Schulträger, dessen Vertretern sowie den Lehrern und den Repräsentanten der Bildungspolitik. Eltern und Schule sollten sich in vertrauensvoller Zusammenarbeit ergänzen und in kritischer Auseinandersetzung korrigieren.

Landesverfassungen und Schulgesetze fordern die Erziehung zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Menschen, zur Anerkennung ethischer Normen. Diesen Auftrag kann die Schule nicht erfüllen, wenn die Gesellschaft jede Norm in Frage stellt.

Diese Schwäche unserer Gesellschaft, das Defizit an Grundwerten und Grundhaltungen, die für alle verbindlich sind, spiegelt sich auch in der Schule wider. Schule setzt aber ein Mindestmaß an Übereinkunft über die Ziele und Werte, über die Maßstäbe der Auswahl voraus. Soll Schule zu ihrem erzieherischen Auftrag zurückfinden, junge Menschen zu verantworteter Freiheit zu führen, Schüler zur Unterscheidung, nicht zum Verurteilen oder zur Beliebigkeit zu erziehen, so müssen bestimmte Grundwerte in unserer Gesellschaft anerkannt werden. Dazu gehört auch, daß in der Schule und in den Medien die hohe Bedeutung der Familie gewürdigt wird.

- Halten Sie eine Verzahnung des Ausbildungs- mit dem Beschäftigungssystem für richtig?
- Befürworten Sie, daß die Eltern an der Gestaltung des Schulwesens auf allen Ebenen maßgeblich mitwirken können und daß die dafür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen in allen Bundesländern geschaffen werden?
- Unterstützen Sie unsere Forderung, daß in der Schule gemeinsam Werte und Ziele vorhanden sein müssen als Vorbedingung für eine Erziehung zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Menschen?
- Treten Sie dafür ein, daß dies auch in Lehrplänen und Schulbüchern sowie bei der Aus- und Weiterbildung der Lehrer berücksichtigt werden muß?
- Sind Sie der Meinung, daß schulische Erziehungsziele

nicht gegen die Bestimmung der Grundrichtung der Erziehung durch die Eltern verstoßen dürfen?

- Sind Sie der Meinung, daß in Zukunft die Bedeutung der Familie in Schule und Medien mehr als bisher aufgezeigt werden muß?

In unseren Anfragen zur Familienpolitik konnten bei weitem nicht alle Probleme angesprochen werden, die unseren Familien auf den Nägeln brennen. Es konnte auch den Gründen für den beträchtlichen Geburtenrückgang, der langfristig schwerwiegende Auswirkungen haben kann, nicht nachgegangen werden, obwohl alle familienpolitischen Maßnahmen nicht ohne Auswirkungen auf die Entscheidungen der Eltern für Kinder bleiben. Ebensovienig konnte auf die Bedeutung, wie und auf welche Weise die Familie in der Literatur und in den Medien zur Sprache kommt, eingegangen werden, obwohl gerade diesen Bereichen der Meinungs- und Willensbildung eine entscheidende Bedeutung für die Behandlung der Fragen und Pro-

bleme der Familie in der Öffentlichkeit zukommt. Alle von uns vorgeschlagenen Maßnahmen gelten in entsprechender Weise für Familien in besonderen Lebenslagen, wie z. B. für alleinerziehende Mütter oder Väter, oder für Familien in besonderen Lebenssituationen, wie beispielsweise für Familien aus anderen Kulturkreisen.

Wir bitten die katholischen Verbände und die Räte des Laienapostolats, unsere Vorstellungen zu unterstützen, sich die Anfragen bei den kommenden Auseinandersetzungen über die Familienpolitik zu eigen zu machen und sich aktiv an diesen Auseinandersetzungen zu beteiligen. Wir appellieren an die Politiker, die Parteien und an all diejenigen, die im weiteren Sinn politische Verantwortung tragen, den Problemen der Familie mit Aufgeschlossenheit zu begegnen und der Familienpolitik einen sehr hohen Stellenwert einzuräumen, denn unsere Generation wird daran gemessen werden, welchen Rang wir der Familie in Staat und Gesellschaft zugestanden haben.

Themen und Meinungen

„Grundriß des Glaubens“ – Ein neuer Katechismus

Etwa zwei Jahre nach „Botschaft des Glaubens“ liegt in der Bundesrepublik ein weiterer Katechismus vor: Grundriß des Glaubens. Katholischer Katechismus zum Unterrichtswerk Zielfelder ru, Verlag Kösel, München 1980, 263 S. Neben dieser Ausgabe, die in Randspalten Verweise auf „Zielfelder ru“ enthält, ist inzwischen auch eine marginalienfreie allgemeine Ausgabe erschienen. Den seinerzeit viel diskutierten und weitverbreiteten Augsburg-Essener Katechismus hatte Günter Stachel für uns vorgestellt (HK, Januar 1979, 30–36). Die folgende Würdigung des „Grundriß des Glaubens“ schrieb Eugen Paul, Professor für Religionspädagogik an der Universität Augsburg.

Katechismen, die man jemand in die Hand drücken kann, gibt es erst seit der Reformationszeit, seit der Zeit also, da man sein Christentum gegen das anderer abgrenzen mußte. Anfänglich kaum auf Vollständigkeit angelegt und eher für Pfarrer und Prediger (wie Luthers Kleiner Katechismus oder der im Auftrag des Trienter Konzils verfaßte Catechismus Romanus), jedenfalls für einen begrenzten Personenkreis bestimmt (z. B. Kinder oder Mittelschüler o. a., wie bei Petrus Canisius), wurde der Katechismus nach und nach zu einem Schulbuch schlechthin, das den Glauben verbindlich und vollständig darlegen wollte, – und deshalb anscheinend auch ein geeignetes, ja notwendiges Buch für alle sein konnte. Das glaubte man z. B. vom sogenannten Grünen Katechismus (1955), den man daher

zugleich als Familienbuch empfahl. Ein Katechismus tritt demnach leicht mit *hohen Ansprüchen* auf, deren Problematik an der Rezeption der Schulkatechismen abzulesen ist.

Schulkatechismen – diesen Satz darf man wohl wagen – haben aber in der häuslichen Glaubensunterweisung noch nie eine nennenswerte Rolle gespielt, und ihre Presse bei den Schülern ist notorisch schlecht. So erzählt z. B. *Gottfried Keller* im *Grünen Heinrich* (Erste Fassung) von zwei Schulerinnerungen, die „quälend“ waren; eine davon ist der Katechismusunterricht. „Ein kleines Buch voll hölzerner, blutloser Fragen und Antworten, losgerissen aus dem frischen Leben der biblischen Schriften, nur geeignet, den dünnen Verstand bejahrter und verstockter Menschen zu beschäftigen, mußte... in ewigem Wiederkäuen auswendig gelernt und in verständnislosem Dialoge hergesagt werden... (Auf diese Weise) fühlte man nicht den Geist einer sanften menschlichen Entwicklung, sondern den schwülen Hauch eines rohen und starren Barbarentums, wo es einzig darauf ankommt, den jungen, zarten Nachwuchs auf der Schnell- und Zwangsbleiche so früh als möglich für den ganzen Umfang des bestehenden Lebens und Denkens fertig und verantwortlich zu machen.“

Nicht nur die Methode wird hier getadelt, wie Katechismusfreunde gern allein heraushören (weil man dann dem Katecheten die Schuld in die Schuhe schieben kann?), der Katechismus selbst, die Sache, wird radikaler Kritik unterzogen: losgerissen vom Lebenszusammenhang, blind für